

II-13138 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6367 W

1994-04-06

ANFRAGE

des Abgeordneten Renoldner, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

betreffend Einrechnung von Präsenz- und Zivildienst in die Bemessungsgrundlagen von StipendienbezieherInnen

Den unterfertigten Abgeordneten liegt ein Stipendienbescheid vor, durch den einem Studierenden für das aktuelle Studienjahr (1993/94) anstelle des von ihm bisher bezogenen Höchststipendiums ein Stipendium von monatlich S 2.570,- zuerkennt.

Diese Neufestsetzung wird ua damit begründet, daß der Studierende im Bemessungszeitraum (1992) aufgrund seines Präsenzdienstes, den er zwischen 1.10.1991 und 31.5.1992 abgeleistet hat, 5 Monate hindurch Einkünfte bezogen hat, die, addiert zu geringfügigen weiteren Einkünften, eine Summe jenseits des Freibetrages von S 30.000,- ergeben. Aus diesem Grund wurde ihm eine entsprechende Summe vom Höchststipendienbetrag abgezogen.

Die unterfertigten Abgeordneten gehen davon aus, daß dem Bundesminister bekannt ist, daß ein Präsenzdienst eine einmalige Dienstleistung ist, die keine Rückschlüsse auf Einkünfte in den Folgejahren zuläßt. Bei der Berücksichtigung dieser unfreiwillig zu leistenden Tätigkeiten entsteht ein Nachteil für spätere Studienjahre, obwohl durch die Einberufung zum Präsenzdienst, die oft quer zu den Semestern liegt, weitere zeitliche Verzögerungen und Benachteiligungen im Studiumablauf erzwungen werden. Sie richten daher an den Bundesminister folgende

ANFRAGE:

1. Welche Möglichkeit besteht für den betroffenen Studierenden, rückwirkend für das Studienjahr 1993/94 zu seinem Höchststipendium zu kommen, da er aus den großartigen Einkünften während seiner 8-monatigen Präsenzdienstzeit keine Ersparnisse erwirtschaften konnte?

2. Betrachten Sie die Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes als Anlaß, Studierenden, die dadurch ihr Studium unterbrechen mußten und bereits Nachteile in Kauf genommen haben, weitere Erwerbstätigkeiten zuzumuten, obwohl sie ansonsten ein Stipendium erhalten würden?
3. Ist der Präsenzdienst ein ausreichender Grund dafür, daß der betroffene Student, der im konkreten Fall S 2.730,- für seinen Heimplatz bezahlt, mit insgesamt S 2.570,- Stipendium das Auslangen finden soll?
4. Wenn nein, welche Möglichkeit raten Sie Studierenden an, während des Präsenz- oder Zivildienstes Rücklagen zu erwirtschaften?